

Beratungsfolge	Sitzung am	Status	Zuständigkeit
Kreistag	24.07.2026	öffentlich	Beschlussfassung

ALB FILS KLINIKUM GmbH – Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2025

I. Beschlussantrag

Der Kreistag beschließt und weist den Vertreter des Landkreises Göppingen an, in der Gesellschafterversammlung der ALB FILS KLINIKUM GmbH,

- a) der Entlastung der Geschäftsführung,
- b) des Aufsichtsrates

für das Geschäftsjahr 2025 zuzustimmen.

II. Sach- und Rechtslage, Begründung

Kommunal-/gesellschaftsrechtliche Grundlagen:

Nach dem aktuellen Gesellschaftsvertrag der ALB FILS KLINIKUM GmbH (AFK GmbH) hat die Gesellschafterversammlung insbesondere über die Feststellung des Jahresabschlusses und die entsprechende Ergebnisverwendung, sowie über die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates zu entscheiden.

Aufgrund Entwicklungen sowie einer Einbeziehung des Regierungspräsidiums Stuttgart ist bei der Auslegung des § 14 Abs. 1 und 2 Ziffer 2 LKrO i. V. m. § 52 Abs. 1 GmbHG eine Befangenheit der Aufsichtsratsmitglieder beim Entlastungsbeschluss gegeben. Seit dem Jahresabschluss 2018 wird daher – auch auf Empfehlung des Regierungspräsidiums – die Entlastung der Geschäftsführung sowie des Aufsichtsrats in einem separaten Tagesordnungspunkt zur Beschlussfassung vorgelegt. Die entsprechenden Kreisräte, welche gleichzeitig Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft sind – sowie auch der Aufsichtsratsvorsitzende Landrat Markus Möller – sind bei diesem Tagesordnungspunkt – Beschlussantrag Unterpunkt b) befangen.

Gemäß § 104 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) i. V. m. § 48 LKrO vertritt der Landrat den Landkreis in Gesellschafterversammlungen von Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen der Landkreis beteiligt ist. Der Landkreis Göppingen ist Alleingesellschafter (100 %-Beteiligung) der AFK GmbH.

Mit Ausnahme der Geschäfte der laufenden Verwaltung hat der Landrat in dieser Funktion vor Beschlüssen (als Gesellschafterversammlung) die Weisung des Kreistags einzuholen (§ 42 Abs. 2 Satz 1 LKrO analog).
Aufgrund dieser rechtlichen Grundlagen ist für die Entlastung der Geschäftsführung sowie des Aufsichtsrates ein förmlicher Weisungsbeschluss durch den Kreistag erforderlich.

Ergebnis des Jahresabschlusses 2025 der AFK GmbH:

Der Bilanzverlust der AFK GmbH im Geschäftsjahr 2025 beträgt laut Prüfbericht -19.022.020,02 € (Vj -16.767.873,39 €).

Zur Begründung des Ergebnisses, der weiteren Erläuterungen zum Jahresabschluss und dem Bericht der Geschäftsführung sowie des Aufsichtsrats wird auf die Ausführungen der AFK GmbH in der BU 2026/078 inkl. Anlagen (KT 24.07.2026) verwiesen.

Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss nach Vorlage des Lage- und des Prüfungsberichtes geprüft und ausführlich besprochen. In der Sitzung am 25.06.2026 hat der Aufsichtsrat dem Jahresabschluss zum 31.12.2025 zugestimmt.

III. Handlungsalternative

Keine Zustimmung, keine Weisungserteilung; beides wird nicht empfohlen.

IV. Finanzielle Auswirkungen / Folgekosten

Beschluss hat keine unmittelbare Wirkung auf den Landkreishaushalt.

V. Zukunftsleitbild/Verwaltungsleitbild - Von den genannten Zielen sind berührt:

Zukunfts- und Verwaltungsleitbild	Übereinstimmung/Konflikt				
	1 = Übereinstimmung, 5 = keine Übereinstimmung				
	1	2	3	4	5
Zukunft der Gesundheitsvorsorge und -förderung	☐	☒	☐	☐	☐
Zukunft des Gesundheitswesens und des Tourismus	☐	☒	☐	☐	☐
Themen des Verwaltungsleitbildes nicht berührt	☐	☐	☐	☐	☐

gez.
Markus Möller
Landrat